



**Lesefassung** (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 39/2023 S. 3866)

**Ausführungsvorschriften  
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes  
über Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von  
Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau,  
Teil: Güteüberwachung  
Ausgabe 2020/Fassung 2023  
(Einführung TL G SoB-StB 20/23)**

Bekanntmachung vom 25. August 2023

MVKU IV D 13

Telefon: 9025-1154, intern 925-1154

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631), wird bestimmt:

1. Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“ - TL G SoB-StB 20/23, - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB 20) legen fest, dass Baustoffgemische für die Herstellung von Schichten ohne Bindemittel güteüberwacht sein müssen. Die Güteüberwachung wird in den TL G SoB-StB geregelt.
3. Die TL G SoB-StB regeln die Güteüberwachung für den nicht mandatierten Bereich der Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel. Die Güteüberwachung umfasst die Typprüfung, die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und die Fremdüberwachung im Sinne einer produktbezogenen Überwachung durch eine anerkannte Prüfstelle.
4. Zu Abschnitt 3.6 der TL G SoB-StB 20/23

Die für den Straßenbau zuständige Senatsverwaltung gibt die Werke mit Güteüberwachung sowie die güteüberwachten Baustoffe unter

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/verkehr/bautechnik-strassen-und-ingenieurbau/>

bekannt.



In den Bundesländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelistete Werke und Baustoffe werden als in Berlin gelistet anerkannt, wenn in den in diesen Bundesländern veröffentlichten Listen die Lieferabsicht nach Berlin und die Einhaltung der in den „Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (Einführung TL SoB-StB 20)“ festgelegten Anforderungen erkennbar ist.

5. **Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
6. **Die „Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung“, (Einführung TL G SoB StB 04, Fassung 2007), vom 09.09.2021 (ABl. 42/2021 S. 3813) treten mit Ablauf des 07. September 2023 außer Kraft.
7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 08. September 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 07. September 2028 außer Kraft.